



Bundesnetzagentur

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)733 A

Stellungnahme der Bundesnetzagentur

für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 22. Februar 2021 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Planungssicherstellungsgesetzes (BT-Drs. 19/26174)

Die Bundesnetzagentur begrüßt die Verlängerung des PlanSiG ausdrücklich, damit sowohl die Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich Netzausbau als auch die Verhandlungen der Beschlusskammern während der andauernden COVID-19-Pandemie auch weiterhin sicher und ohne Verzögerungen fortgeführt werden können.

Mit dem PlanSiG wurden nach Auffassung der Bundesnetzagentur sinnvolle Alternativen für Verfahrensschritte in Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie in Regulierungsverfahren der Beschlusskammern zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten:

In Bezug auf die Planungs- und Genehmigungsverfahren befürwortet die Bundesnetzagentur daher insbesondere die Möglichkeit der rein elektronischen Auslegung von Verfahrensunterlagen und Entscheidungen. Diese spart Zeit und Kosten, ohne dass die Mehrzahl der Betroffenen ernsthafte Einschränkungen in ihrer tatsächlichen Einsichtnahmepaxis haben.

Der Bundesnetzagentur ist der persönliche Austausch mit den Beteiligten vor Ort sehr wichtig. Unter den derzeitigen - von der Pandemie bestimmten - Umständen ist der Ersatz der Antragskonferenz durch ein schriftliches Verfahren jedoch ein taugliches Instrument.

Bei Erörterungsterminen nach dem NABEG steht die mündliche Erörterung von Stellungnahmen und weitere Aufklärung von entscheidungsrelevanten Sachverhalten

im Vordergrund. Hier ist es nach Auffassung der Bundesnetzagentur besonders wichtig, ein interaktives Format zur Verfügung zu haben, um dies gewährleisten zu können. Bei Regelerörterungsterminen und umfangreichen Nachbeteiligungen wird daher ein Präsenztermin bevorzugt.

Gleichwohl kann die Durchführung des Erörterungstermins in Form einer sog. Online-Konsultation im Einzelfall hilfreich sein, sollte aber die Ausnahme unter engen Voraussetzungen sein. Im Bereich des Netzausbaus hat die Bundesnetzagentur daher lediglich bei Nachbeteiligungen, die räumlich und sachlich von geringem Umfang waren, vom Verfahren der Online-Konsultation nach dem PlanSiG Gebrauch gemacht. In der Umsetzungspraxis stellen die im PlanSiG angelegten datenschutzrechtlichen Vorgaben gerade bei Terminen mit einer größeren Personenzahl eine immense Herausforderung dar.

Sehr gute Erfahrungen mit den Instrumenten des PlanSiG hat die Bundesnetzagentur auch in den Regulierungsverhandlungen der Beschlusskammern nach dem TKG, ERegG und AEG gemacht. Das PlanSiG erleichtert auch hier die elektronische Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen. Bei Sachverhalten, die von technischen bzw. kleinteiligen Details geprägt sind, konnte die Online-Konsultation sinnvoll eingesetzt werden. Daneben wurde auch die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen als Videokonferenz durchführen zu können, von den Beteiligten fast durchweg positiv aufgenommen. Die so erzielten Zeit- und Effizienzgewinne sind gerade in den fristgebundenen Verfahren der Kammern von erheblichem Vorteil sowohl für die Verwaltung als auch die Verfahrensparteien.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Bundesnetzagentur die Verlängerung des PlanSiG. Vorbehaltlich einer entsprechenden Evaluierung des Gesetzes steht die Bundesnetzagentur zudem grundsätzlich einer dauerhaften Überführung einzelner Vorschriften in die Fachgesetze offen gegenüber.